Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2076

18.9.2026

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2026/2076 DER KOMMISSION

vom 17. September 2026

zur Zulassung von ätherischem Muskatnussöl aus *Myristica fragrans* Houtt. als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung ([1]), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 sind die Zulassung von Zusatzstoffen zur Verwendung in der Tierernährung sowie die Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung einer solchen Zulassung geregelt. Gemäß Artikel 10 Absatz 2 der genannten Verordnung müssen Zusatzstoffe, die gemäß der Richtlinie 70/524/EWG des Rates ([2]) zugelassen wurden, neu bewertet werden.

(2) Der Stoff ätherisches Muskatnussöl aus *Myristica fragrans* Houtt. wurde gemäß der Richtlinie 70/524/EWG auf unbegrenzte Zeit als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten zugelassen. In der Folge wurde dieser Stoff gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 als bereits bestehendes Produkt in das Register der Futtermittelzusatzstoffe aufgenommen.

(3) Gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 in Verbindung mit deren Artikel 7 wurde ein Antrag auf Zulassung von ätherischem Muskatnussöl aus *Myristica fragrans* Houtt. als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten gestellt; in diesem Zusammenhang wurde die Einordnung des Zusatzstoffs in die Zusatzstoffkategorie „sensorische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Aromastoffe“ beantragt. Dem Antrag waren die nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen beigefügt.

(4) Der Antragsteller beantragte, dass der Zusatzstoff auch zur Verwendung in Tränkwasser zugelassen wird. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 ist jedoch die Zulassung von „Aromastoffen“ zur Verwendung in Tränkwasser nicht erlaubt. Daher sollte die Verwendung dieses Zusatzstoffs in Tränkwasser nicht zugelassen werden.

(5) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) zog in ihrem Gutachten vom 12. Mai 2023 ([3]) den Schluss, dass ätherisches Muskatnussöl aus *Myristica fragrans* Houtt. bei kurzlebigen Zieltieren keinen Anlass zu Sicherheitsbedenken gibt und bei langlebigen Tieren und Tieren für Reproduktionszwecke sowie bei anderen Tierarten in bestimmten Höchstkonzentrationen, die in dem Gutachten für jede Tierart genauer festgelegt werden, schädliche Auswirkungen äußerst unwahrscheinlich sind Darüber hinaus kam sie zu dem Schluss, dass bei der Verwendung von ätherischem Muskatnussöl aus *Myristica fragrans* Houtt. bis zur höchsten vorgeschlagenen Verwendungsmenge in Futtermitteln keine Sicherheitsbedenken für die Verbraucher zu erwarten sind. Die Behörde gelangte zu dem Schluss, dass die Verwendung von ätherischem Muskatnussöl aus *Myristica fragrans* Houtt. unter den vorgeschlagenen Bedingungen voraussichtlich kein Risiko für die Umwelt darstellt und dass ätherisches Muskatnussöl aus *Myristica fragrans* Houtt. als haut- und augenreizend sowie als Haut- und Inhalationsallergen betrachtet werden sollte. Sie erklärte ferner, dass ätherisches Muskatnussöl aus *Myristica fragrans* Houtt. aufgrund des Vorhandenseins von Safrol ≥ 0,1 % als karzinogen (Kategorie 1B) eingestuft wird und die Exposition auf allen Wegen auf ein Minimum reduziert werden sollte. Überdies befand die Behörde, dass ätherisches Muskatnussöl aus *Myristica fragrans* Houtt. als Aromastoff in Lebensmitteln anerkannt ist und seine Funktion in Futtermitteln im Wesentlichen derjenigen in Lebensmitteln gleicht, weshalb es nicht als notwendig erachtet wird, die Wirksamkeit weiter nachzuweisen. Sie hat außerdem den Bericht über die Methode zur Analyse des Futtermittelzusatzstoffs in Futtermitteln geprüft, den das durch die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingerichtete Referenzlabor vorgelegt hat.

([1]) ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1831/oj.
([2]) Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. L 270 vom 14.12.1970, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1970/524/oj).
([3]) *EFSA Journal* 2023, 21(6): 8066, https://doi.org/10.2903/j.efsa.2023.8066.

(6) In Anbetracht obiger Ausführungen vertritt die Kommission die Auffassung, dass ätherisches Muskatnussöl aus *Myristica fragrans* Houtt. die Bedingungen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllt. Daher sollte die Verwendung dieses Stoffs gemäß den Angaben im Anhang der vorliegenden Verordnung zugelassen werden. Die Kommission ist der Auffassung, dass es aufgrund des Vorhandenseins von Myristicin, Safrol, Elemicin und Methyleugenol – bedenklichen Stoffen aus der Gruppe der *p*-Allylalkoxybenzole – in ätherischem Muskatnussöl aus *Myristica fragrans* Houtt. erforderlich ist, einen Höchstgehalt für diesen Futtermittelzusatzstoff in Alleinfuttermitteln festzulegen. Des Weiteren vertritt die Kommission die Auffassung, dass die gleichzeitige Verwendung von ätherischem Muskatnussöl aus *Myristica fragrans* Houtt. mit anderen Futtermittelzusatzstoffen zulässig ist, sofern der kombinierte Gehalt an *p*-Allylalkoxybenzolen (Methyleugenol, Estragol, Elemicin, Safrol, Myristicin, Dillapiol und Apiol) in Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln unter dem Wert liegt, der sich ergibt, wenn der zugelassene Futtermittelzusatzstoff die höchste Konzentration dieser Stoffe aufweist und mit seinem Höchstgehalt oder dem für die betreffende Tierart oder Tierkategorie empfohlenen Höchstgehalt verwendet wird. Ferner ist die Kommission der Ansicht, dass geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden sollten, um schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit der Verwender des Zusatzstoffes zu vermeiden.

(7) Da es nicht erforderlich ist, die Änderung der Zulassungsbedingungen für den betreffenden Stoff aus Sicherheitsgründen unverzüglich anzuwenden, sollte den Beteiligten eine Übergangsfrist eingeräumt werden, damit sie sich auf die neuen Anforderungen vorbereiten können, die sich aus der Zulassung ergeben.

(8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zulassung

Der im Anhang beschriebene Stoff, der in die Zusatzstoffkategorie „sensorische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Aromastoffe“ einzuordnen ist, wird unter den in diesem Anhang aufgeführten Bedingungen als Zusatzstoff in der Tierernährung zugelassen.

Artikel 2

Übergangsmaßnahmen

(1) Der gemäß der Richtlinie 70/524/EWG zugelassene Futtermittelzusatzstoff ätherisches Muskatnussöl aus *Myristica fragrans* Houtt. sowie die diesen Zusatzstoff enthaltenden Vormischungen, die vor dem 8. April 2027 gemäß den vor dem 8. Oktober 2026 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden.

(2) Misch- und Einzelfuttermittel, die den in Absatz 1 genannten Futtermittelzusatzstoff enthalten und vor dem 8. Oktober 2027 gemäß den vor dem 8. Oktober 2026 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn sie für zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere bestimmt sind.

(3) Misch- und Einzelfuttermittel, die den in Absatz 1 genannten Futtermittelzusatzstoff enthalten und vor dem 8. Oktober 2028 gemäß den vor dem 8. Oktober 2026 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn sie für nicht zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere bestimmt sind.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. September 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

Kennnummer des Zusatzstoffs	Bezeichnung des Zusatzstoffs	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg Wirkstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
Kategorie: sensorische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Aromastoffe								
2b296-eo	Ätherisches Muskatnussöl	*Zusammensetzung des Zusatzstoffs* Ätherisches Öl aus den Samen von *Myristica fragrans* Houtt. Flüssig *Charakterisierung des Wirkstoffs* Ätherisches Muskatnussöl: Ätherisches Öl gemäß der Definition des Europarats ([1]), gewonnen aus den getrockneten und gemahlenen Samen von *Myristica fragrans* Houtt. durch Dampfdestillation, weitere Kondensation flüchtiger Bestandteile und Abtrennung von der wässrigen Phase durch Dekantieren CAS-Nummer: 8008-45-5 ([2]) Einecs-Nummer: 282-013-3 ([2]) FEMA-Nummer: 2793 CoE-Nummer: 296 Spezifikation Sabinen: 14-29 % α-Pinen (Pin-2(3)-en): 15-28 % β-Pinen (Pin-2(10)-en): 13-18 % 4-Terpinenol: 2-6 % Limonen: 2-7 % γ – Terpinen: 2-6 % Myristicin: max. 12 % Safrol: max. 2,3 % Elemicin: max. 0,4 % Methyleugenol: max. 0,33 %	Masttruthühner	—	—	3,7	1. Der Zusatzstoff ist Futtermitteln als Vormischung beizugeben. 2. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen und die Stabilität bei Wärmebehandlung anzugeben. 3. Die gleichzeitige Verwendung von ätherischem Muskatnussöl mit anderen Futtermittelzusatzstoffen ist zulässig, sofern der kombinierte Gehalt an *p*-Allylalkoxybenzolen (Methyleugenol, Estragol, Elemicin, Safrol, Myristicin, Dillapiol und Apiol) in Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln unter dem Wert liegt, der sich ergibt, wenn der zugelassene Futtermittelzusatzstoff die höchste Konzentration dieser Stoffe aufweist und mit seinem Höchstgehalt oder dem für die betreffende Tierart oder Tierkategorie empfohlenen Höchstgehalt verwendet wird.	8. Oktober 2036
			Masthühner und Mastgeflügel von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung	—	—	2,8		
			Jungtiere aller Geflügelarten für Lege- oder Zuchtzwecke	—	—	0,2		
			Ziervögel	—	—	0,2		
			Alles Lege- oder Zuchtgeflügel	—	—	0,2		
			Mastschweine	—	—	6,0		
			Mastschweine von *Suidae* von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung	—	—	5,0		
			Ferkel (Saugferkel und Absetzferkel) aller *Suidae*	—	—	0,2		
			Alle *Suidae* für die Zucht	—	—	0,3		
			Mastkälber	6 Monate	—	10		
			Mastschafe und -ziegen	—	—	10		
			Andere Schafe und Ziegen	—	—	0,5		

Kennnummer des Zusatzstoffs	Bezeichnung des Zusatzstoffs	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg Wirkstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
		Analysemethode ([3]) Zur Bestimmung von Pin-2(3)-en (phytochemischer Marker) im Futtermittelzusatzstoff: Gaschromatografie gekoppelt mit Flammenionisationsdetektion (GC-FID) (ISO 3215).	Mastrinder; andere Wiederkäuer für die Mast, ausgenommen Schafe, Ziegen und Mastkälber bis zu 6 Monaten; Mastkameliden	—	—	10	4. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken aufgrund der Verwendung zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Haut-, Augen- und Atemschutzausrüstung zu verwenden.	
			Alle anderen Wiederkäuer; alle anderen Kameliden	—	—	0,3		
			Equidae	—	—	0,5		
			Masthasen	—	—	4,4		
			Andere Hasen	—	—	0,2		
			Salmoniden und Fische von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung	—	—	10		
			Hunde	—	—	0,6		
			Katzen	—	—	0,5		
			Zierfische	—	—	2,5		
			Sonstige Tierarten und Tierkategorien	—	—	0,2		

([1]) „Natural sources of flavourings“ (Natürliche Aromaquellen) — Bericht Nr. 2 (2007).
([2]) Bezieht sich hier nur auf das ätherische Öl aus den Samen von *Myristica fragrans* Houtt.
([3]) Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter https://joint-research-centre.ec.europa.eu/eurl-fa-eurl-feed-additives/eurl-fa-authorisation/eurl-fa-evaluation-reports_en.